

zu bestimmen, ob ich vielleicht erst die Frage an die Kammer richte über den Satz: „die hohe Staatsregierung wolle der nächsten Ständeversammlung ein dem königl. preussischen Gesetze vom 31. März 1838 ähnliches, jedoch den Verhältnissen im Königreiche Sachsen angepasstes, Gesetz über Verkürzung der extinctiven Verjährungsfristen bei einzelnen Forderungen zur Berathung vorzulegen, bei dessen Ausarbeitung die in der besagten Petition unter a. — e. aufgeführten Punkte, sowie die Frage, ob nicht durch dasselbe Gesetz zugleich die Dauer der ordentlichen Verjährungsfrist von 31 Jahren 6 Wochen 3 Tagen auf Dreißig Jahre herabzusetzen sein möchte, mit in Erwägung zu ziehen,“ die ich bitte, durch Sitzenbleiben und Aufstehen zu beantworten. Sodann, wenn die meisten aufgestanden sind, würde ich auf den Behnerschen Antrag ebenfalls eine solche Frage zu richten haben, und endlich würde drittens der Namensaufruf eintreten.

Bürgermeister *Behner*: Ganz recht, insofern das Deputationsgutachten angenommen würde.

Präsident *v. Gersdorf*: Der Namensaufruf muß wohl eintreten, da von einem Antrage an die Staatsregierung die Rede ist. Wenn wir darüber einverstanden sind, würde zunächst durch Sitzenbleiben und Aufstehen darauf zu antworten sein: ob die Kammer geneigt sei, dem Vorschlage der Deputation: „die hohe Staatsregierung wolle der nächsten Ständeversammlung ein dem königl. preussischen Gesetze vom 31. März 1838 ähnliches, jedoch den Verhältnissen im Königreiche Sachsen angepasstes, Gesetz über Verkürzung der extinctiven Verjährungsfristen bei einzelnen Forderungen zur Berathung vorlegen, bei dessen Ausarbeitung die in der besagten Petition unter a. — e. aufgeführten Punkte, so wie die Frage, ob nicht durch dasselbe Gesetz zugleich die Dauer der ordentlichen Verjährungsfrist von 31 Jahren 6 Wochen 3 Tagen auf Dreißig Jahre herabzusetzen sein möchte, mit in Erwägung ziehen,“ beizustimmen?

(Die Kammer giebt mit 26 gegen 13 Stimmen ihre Zustimmung.) —

Präsident *v. Gersdorf*: So wäre er in der vorhin bestimmten Weise angenommen worden. Ich würde nun noch den Namensaufruf eintreten lassen müssen, ob das, meine Herren, von Ihnen noch jetzt angenommen wird. (Der Herr Staatsminister *v. Könneritz* und der königl. Commissar *D. Einert* entfernen sich aus dem Saale.)

Bürgermeister *Behner*: Mein Antrag hat sich nun von selbst erledigt.

Es erfolgt nun der Namensaufruf und nach Wiedereintritt des Herrn Staatsministers *v. Könneritz* und königl. Commissar *D. Einert*, äußert

Präsident *v. Gersdorf*: Der Vorschlag der Deputation ist beim Namensaufrufe mit 26 gegen 13 Stimmen angenommen worden. — Wir würden nun zum dritten Ge-

genstande übergehen können, auf den Bericht der dritten Deputation über die Petition des Herrn Fürsten *v. Schönburg*, die Abschaffung des juramenti credulitatis betreffend, und ich ersuche den Herrn Referenten, den Bericht vorzutragen.

Referent Bürgermeister *Ritterstädt*: Der Bericht lautet:

Der unterzeichneten Deputation ist von ihrer Kammer diejenige Petition zur Begutachtung überwiesen worden, welche ein Mitglied derselben, Herr Fürst *v. Schönburg*, eingereicht, und worin derselbe darauf angetragen hat:

die Ständeversammlung wolle sich bei der hohen Staatsregierung dafür verwenden, daß den Ständen ein Gesetzentwurf vorgelegt werde, welcher dahin gehe, daß in allen den Fällen, wo nach den jetzt noch bestehenden Gesetzen der Eid de credulitate zu leisten gewesen, künftig lediglich, mit Ausnahme des Falles, wenn der Beklagte einen ihm angetragenen Eid zurückschiebt, auf den Eid de ignorantia erkannt werde.

Unter Berufung auf zwei geachtete Rechtslehrer, *Malblanc* und *Lavenar*, welche beide den Eid de credulitate für unzulässig erklären, wird in der Petition angeführt: daß dieser Eid, da bei selbigem nicht von Wahrheit, von Wissen, sondern nur von Glauben und Muthmaßen die Rede sei, keine juristische Gewißheit zu geben vermöge; daher im Zweifel, sobald nicht anderer Beweis geführt werden könne, stets nach dem Grundsatz:

„partes rei sunt favorabiliores“

der Gegner des Behauptenden zu absolviren, oder überhaupt der Eid über ein factum alienum nie zulässig sein dürfte. Wenn man von einer Thatsache nichts wisse, könne man auch nicht zuverlässig glauben, ob sie sich ereignet habe oder nicht; oder es müssen nothwendig Eide geschworen werden, die auf bloßen Vermuthungen beruhen, und größtentheils Meineide seien. Daher habe man auch in Preußen schon längst das Gefährliche des juramenti de credulitate eingesehen, und denselben aufgehoben, an seine Stelle aber den Eid de ignorantia gesetzt.

(Allgemeine Gerichtsordnung Th. I. Tit. 10 §§. 312, 313.)

Nur höchstens dann dürfte der Glaubenseid beibehalten werden können, wenn der Beklagte einen ihm zugeschobenen Eid zurückschiebe, und der Kläger solchen aus eigener Wissenschaft nicht leisten könne; indem der Beklagte in diesem Falle sich die bedenklichen Folgen, welche dieser Schritt für ihn haben könne, selbst beizumessen habe.

Mit obigen, für die Abschaffung des Credulitätseides angeführten Gründen konnte sich nun die Deputation nicht vollkommen einverstehen. Sie glaubte nämlich zuvörderst: daß Das, was in der Petition von dem Falle des zurückgeschobenen Eides gesagt sei, auch schon von den Fällen des angetragenen Eides gelten müsse; daß es ferner Dem, welcher gerechte Sache hat, in Ermangelung anderer Beweismittel, doch immer lieber sein müsse, noch zu dem Credulitätseide seine Zuflucht nehmen zu können, als den Gegner gänzlich freigesprochen zu sehen, oder die Geltendmachung seines Anspruchs ganz aufgeben zu müssen; und daß endlich der Credulitätseid doch noch einige Sicherheit mehr gewähre, als der bloße Ignoranzeid, indem Der, welcher von einer Sache zwar nicht durch unmittelbare Wahrnehmung weiß, aber doch vielleicht durch die Bekanntschaft mit anderen einflußreichen Umständen mittelbar eine subjective Ueberzeugung von der Sache erlangt hat, — seine Ge-